Weisung

der D.O.B. & Völk GmbH und Robert Aebi Landtechnik GmbH

zur Softwareoptimierung, Verbrauchsoptimierung und Leistungssteigerung

INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH UND ZWECK	3
2	GENEHMIGUNG	3
3	ERGÄNZUNG	3
4	HAFTUNG	3
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Weisung ist gültig für die Mitarbeiter der D.O.B. & Völk GmbH und der Robert Aebi Landtechnik GmbH. Hiermit werden Softwareoptimierungen, Verbrauchsoptimierungen sowie Leistungssteigerungen untersagt.

Für personenbezogene Bezeichnungen wird aus Gründen der Lesbarkeit die grammatikalisch männliche Form verwendet; die weibliche Form ist stets mit eingeschlossen.

2 Genehmigung

Die Durchführung von Softwareoptimierungen oder sonstigen leistungssteigernden Maßnahmen an elektronischen Steuereinheiten bei Neu- und Gebrauchtmaschinen sowie Kundenmaschinen ist untersagt, sofern keine ausdrückliche schriftliche Freigabe der Geschäftsleitung vorliegt.

3 Ergänzung

Bereits bestehende oder in der Vergangenheit vorgenommene Leistungsoptimierungen werden ab dem 01.03.2028 seitens der D.O.B. & Völk GmbH und der Robert Aebi Landtechnik GmbH nicht mehr unterstützt.

4 Haftung

Es ist darauf hinzuweisen, dass Hersteller bei festgestellten Softwareveränderungen Garantie- und Kulanzansprüche verweigern oder zurückbelasten können. Hieraus entstehende wirtschaftliche Nachteile sind zwingend zu vermeiden.

Diese Arbeitsanweisung ist verbindlich und mit sofortiger Wirkung zu beachten. Verstöße können arbeitsrechtliche sowie gegebenenfalls zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5 Schlussbestimmungen

Alle Mitarbeiter der D.O.B. & Völk GmbH und der Robert Aebi Landtechnik GmbH sind verpflichtet, sich an das in dieser Weisung beschriebene Vorgehen zu halten. Die D.O.B. & Völk GmbH und die Robert Aebi Landtechnik GmbH behält sich das Recht vor, die Weisung zu ändern und in geeigneter Form bekannt zu geben. Ergänzend zu dieser Weisung gelten die zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen und Bestimmungen in dem „Verbot für Softwareoptimierungen, Verbrauchsoptimierungen und der Leistungssteigerungen“.

Diese Weisung tritt mit Wirkung zum 01.03.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen gültigen Regelungen, Dokumente und Bestimmungen.

Überarbeitete Versionen müssen dem Qualitätsmanagement (QM-STN) zur Aktualisierung im RA Prozessmanagement (ViFlow) weitergeleitet werden. Nur die Dokumente und Prozessabläufe, die

im System publiziert sind, sind als gültig anzusehen. Dies gilt nur für die Robert Aebi Landtechnik GmbH.